



**Tagung der Kämmerer  
am 17. November 2014 in Deggendorf**

# **Förderungen im kommunalen Straßenbau**

**Baudirektor Stefan Pritscher  
Regierung von Niederbayern**



## Übersicht über die Fördermöglichkeiten

Grundlagen	Bezeichnung	Ansprechpartner
BayGVFG RZStra	Bayerisches Gemeindeverkehrs- finanzierungsgesetz	OBB Regierung – SG 31 Staatliche Bauämter
Art. 13c FAG RZStra	Finanzausgleichsgesetz „Härtefond“	Finanzministerium Regierung – SG 12 o. SG 31 Staatliche Bauämter
Art. 13f FAG RZStra	Finanzausgleichsgesetz Sonderbaulastprogramm	OBB Regierung – SG 31 Staatliche Bauämter
BayGVFG Art. 13c FAG	ÖPNV-Förderung	Wirtschaftsministerium Regierung – SG 21
BauGB u.a.	Städtebauförderung	OBB Regierung – SG 34
MS v. 30.07.13 IIC6-4607-002/13	Wiederherstellung der Infrastruktur nach Hochwasserkatastrophen	OBB Regierung – SG 34
FlurBG	Infrastrukturmaßnahmen	Landwirtschaftsministerium Amt für Ländliche Entwicklung



# **Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG)**



## Grundlagen der BayGVFG-Förderung

**Gesetz über Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) vom 08.12.2006**

**Die „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger“ (RZStra)**

(Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 12. Januar 2007, Az.: IID3-43271.0-004/06 und 62-FV 6220-021-1009/07 geändert durch BEK vom 10. November 2008 Az.: IID3-43271.0-004/06 und 62-FV 6220-021-17753/08 (AllMBl. S. 707))



## Förderfähige Straßen nach dem BayGVFG (Ziffer 2.2 RZStra)

- **verkehrswichtige innerörtliche Straßen** sind Straßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage die Grundstruktur des Straßennetzes bilden. In der Regel Straßen mit maßgebender Verbindungsfunktion. Die Anforderungen können je nach Größe der Gemeinde aber verschieden sein. Nicht Anlieger- und Erschließungsstraßen.
- **verkehrswichtige Zubringerstraßen** zum überörtlichen Verkehrsnetz sind Straßen, die den Anschluss von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Verkehrsnetz vermitteln. In der Regel Kreisstraßen oder sehr wichtige Gemeindeverbindungsstraßen.
- **verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen** sind Straßen, die das Grundnetz von Gemeinden zur Verbindung größerer Gemeindeteile bilden. ist.



## Förderfähige Straßen nach dem BayGVFG (Ziffer 2.2 RZStra)

- besondere **Fahrspuren für Omnibusse**
- Straßen in Zusammenhang mit der **Stilllegung von Eisenbahnstrecken**
- **dynamische Verkehrsleitsysteme**
- **Umsteigeparkplätze** zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs
- öffentliche **Verkehrsflächen für Güterverkehrszentren**
- **Kreuzungsmaßnahmen** nach dem **Eisenbahnkreuzungsgesetz** oder **Bundeswasserstraßengesetz**, soweit Gemeinde oder Landkreise als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben.
- **Geh- und Radwege in gemeindlicher Baulast in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen**





## Voraussetzungen der Förderung (Ziffer 4 RZStra)

Das Vorhaben muss

- nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein,
- die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigen,
- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei sein und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein und
- die Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen berücksichtigen.

Darüber hinaus muss die übrige Finanzierung des Vorhabens gewährleistet sein



## Förderfähige Maßnahmen nach dem BayGVFG sind:

- Der **Bau = Neubau** einer Straße
- Der **Ausbau einer Straße** = eine bauliche Veränderung in der Lage, im Querschnitt oder in der Tragfähigkeit, wenn sie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Gemeinde dringend erforderlich ist.
- Der **Ausbau von Ingenieurbauwerken** = die Erhöhung der Tragfähigkeit oder der Verkehrsräume, soweit sie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Gemeinde dringend erforderlich sind.

## Keine förderfähigen Maßnahmen nach dem BayGVFG sind:

- **Reine Erneuerungsmaßnahmen**, wie Deckenbau oder Sanierung einer Brücke
- **Unterhaltungsmaßnahmen**
- Maßnahmen zur Umgestaltung von Straße in verkehrsberuhigte Bereiche (**Rückbau**)
- Neubau von **Erschließungsanlagen**
- Maßnahmen in kommunaler **Eigenleistung**





## Zuwendungsfähige Kosten (Ziffer 6.1 RZStra)

- **Baukosten.** Hierzu gehören auch die Kosten für Geh- und Radweg einschließlich Omnibus-Haltebuchten, Lärmschutzmaßnahmen (Lärmvorsorge), Bepflanzung des Straßenkörper, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Beseitigung von Altlasten, notwendige Rettungsgrabungen, Entwässerungseinrichtungen und Baugrunduntersuchungen während der Bauzeit
- **Gestehungskosten des Grunderwerbs.** Gefördert werden nur die Flächen, die für das Vorhaben benötigt werden und grundsätzlich nur der Verkehrswert. Hierzu zählen auch Entschädigungen, Vermessungskosten, Vertrag-, Vertretungs- und Gerichtskosten, Grunderwerbssteuer
- **Folgemaßnahmen** an anderen Verkehrswegen
- **Maßnahmenbedingte Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen in Privatgrund**



## **Nicht zuwendungsfähige Kosten (Ziffer 6.2 und 6.3 RZStra)**

- Straßenbeleuchtung
- Änderungen an Ver- und Entsorgungseinrichtungen, die bereits auf Straßengrund liegen
- Längsparkstreifen und Parkplätze
- Kosten für Deckenbaumaßnahmen
- Grundstücksteile, die nicht dauernd benötigt werden
- Umgestaltung von Straßen zu verkehrsberuhigten Bereichen (Rückbau)
- Unterhaltskosten, einschließlich Ablösungskosten
- Verwaltungskosten, einschließlich Aufwendungen für Planung und Bauleitung
- Kosten für künstlerische Ausgestaltung
- Kommunale Eigenregieleistungen
- Kostenanteile Dritter (z. B. andere Kreuzungsbeteiligte, Vorteilsausgleich nach §12 EKrG, Erschließungsaufwand oder KAG-Beiträge)



## Förderverfahren beim BayGVFG (Ziffer 9 – 23 RZStra)

- **Programmaufstellung** = Meldung des Bedarfs für laufende Maßnahmen und der mittelfristigen Finanzplanung am Anfang des Jahres.
- **Antrag**, wenn das Vorhaben soweit vorbereitet ist, dass man in absehbarer Zeit mit dem Bau beginnen kann. Der Antrag kann beim Staatlichen Bauamt eingereicht werden (Termin: 01.09.). Das Staatliche Bauamt erstellt die sog. baufachliche Stellungnahme. Auch die zuwendungsfähigen Kosten auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses sollen über das Staatliche Bauamt vorgelegt werden (Termin: 01.05.).
- An der **Regierung erfolgt die abschließende Prüfung** des Antrags.
- **Inaussichtstellung der Zuwendung** durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr oder die Regierung.



## Förderverfahren beim BayGVFG (Ziffer 9 – 23 RZStra)

- **Antrag auf vorzeitigen Baubeginn** gibt es bei GVFG-Förderung nicht. Wurde eine Maßnahme schon vor dem 1. Januar des Jahres der Inaussichtstellung begonnen, so sind die vor diesem Zeitpunkt erbrachten Baukosten nicht zuwendungsfähig.
- **Zuwendungsbescheid** erstellt die Regierung (= Bewilligungsbehörde)
- **Auszahlung der Zuwendung** bis auf Restbetrag in Abhängigkeit vom Baufortschritt.
- **Verwendungsnachweis** oder **Verwendungsbestätigung**
- **Rechnungsprüfung**



## Antragsunterlagen (Ziffer 10 und 11 RZStra)

- Antragsvordruck (Muster 1a zur Art. 44 BayHO)
- Entwurf in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE 2012)
  - Erläuterungsbericht,
  - Übersichtslageplan,
  - Kostenberechnung,
  - Straßenquerschnitt,
  - Lageplan und
  - u. U. Höhenplan
- Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten (Muster 2 zu den RZStra)
- Berechnung und Erläuterung zur Kostenbeteiligung Dritter (KAG)
- Angaben zu den finanziellen Verhältnissen
- Berufliche Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes



# **Art. 13 f Finanzausgleichsgesetz (FAG)**

## **Sonderbaulastprogramm**





## Grundlagen beim FAG-Sonderbaulastprogramm

- Seit 1999 können Ortsumgehungen von Staatsstraßen von Gemeinden in kommunaler Sonderbaulast gebaut werden. Die Gemeinde können dafür Mittel aus dem Sonderbaulastprogramm nach Art. 13 f FAG bekommen.
- Der Bayerische Landtag hat am 02.04.2009 beschlossen, dass die Fördermöglichkeiten beim Förderprogramm „Staatsstraßen in gemeindlicher Sonderbaulast“ befristet erweitert werden. Die Befristung wurde inzwischen aufgehoben.
- Gefördert werden können jetzt auch die Änderungen von bestehenden Kreuzungen zwischen Staats- und Gemeindestraßen oder Kreisstraßen sowie zwischen Staats- und Gemeinde- und Kreisstraßen, soweit die betroffenen Kommunen die Änderungskosten, und der Bau von unselbständigen Radwegen sowie Geh- und Radwegen an Staatsstraßen, soweit die Gemeinde die Kosten übernimmt.



## **Voraussetzungen für die Förderung nach Art. 13 f FAG:**

- Die Gemeinde übernimmt die Änderungskosten oder die Kosten für den Neubau
- Die Bagatellgrenze von 50.000 € muss überschritten werden.
- Grundsätzlich gelten die allgemeinen Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau (= RZStra). Damit ergibt sich, dass das Förderverfahren dem Förderverfahren bei der BayGVFG-Förderung entspricht.
- Die Aufnahme der Projekte in das Förderprogramm erfolgt durch Oberste Baubehörde.
- Der Fördersatz beträgt in der Regel 75 – 85 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- Planungskosten sind pauschal mit 12 % der Baukosten zuwendungsfähig soweit die Gemeinde die Planung insgesamt übernommen hat.
- Zwischen dem Freistaat Bayern und der Gemeinde muss eine Sonderbaulastvereinbarung abgeschlossen werden. Es gibt Mustervereinbarungen.



# **Art. 13 c Finanzausgleichsgesetz (FAG)**

## **„Härtefond“**



## Förderfähige Straßen nach dem Art. 13 c FAG (Ziffer 2.1 RZStra)

- **Kreis- und Gemeindestraßen** (nicht öffentliche Feld- und Waldwege oder überlange Hofzufahrten)
- **Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in der Baulast von Gemeinden**, sowie Geh- und Radwege, wenn die Baulast bei der Gemeinde liegt
- **unselbständige Geh- und Radweg an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrt**, die der Verbindung zwischen naheliegenden Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen, aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind, soweit die Gemeinde die Kosten übernehmen muss, weil der Baulastträger den Bau auf eigene Kosten ablehnt
- **selbständige Geh- und Radwege**, die aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind
- **Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) und Bundesstraßenwassergesetz**
- **öffentliche Umsteigeparkplätze**



## Härte und außergewöhnliche Belastung (Ziffer 4.3 RZStra)

- **Kosten je km Ausbaulänge sind sehr hoch** (große Kunstbauwerke, große Erdbewegungen, hohe Grunderwerbskosten oder hohe Aufwendungen für Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz)
- Ein **großer Straßenzug muss in relativ kurzer Zeit ausgebaut werden**, um unvermeidbare Mehrkosten zu vermeiden oder weil die Aufteilung in Teilabschnitte unwirtschaftlich ist
- Ein Vorhaben muss **trotz angespannter Finanzlage der Kommune unverzüglich durchgeführt werden**
- Bei **Elementarschäden** (Donauhochwasser, Schneekatastrophe)
- **Besondere Belastung**, wenn Gemeinde Kosten für anderen Baulastträger übernehmen muss, weil das Projekt dort in der Dringlichkeit niedriger angesiedelt ist und derzeit nicht finanziert werden kann oder wenn Gemeinde Kosten bei einer Maßnahme nach dem EKrG oder Bundeswasserstraßengesetz übernehmen muss.





## Förderverfahren beim Art. 13 c FAG:

- **Abstimmung der Förderfähigkeit** mit der Regierung (SG 12 und SG 31 )
- **Meldung des Bedarfs** für laufende Maßnahmen und neue Maßnahmen beim Finanzministerium durch die Regierung am Anfang des Jahres.
- **Antrag**, wie bei der BayGVFG-Förderung. An der **Regierung erfolgt die abschließende Prüfung** des Antrags.
- **Inaussichtstellung der Zuwendung** durch das Staatsministerium der Finanzen oder die Regierung
- **Antrag auf vorzeitigen Baubeginn** gibt es bei Art. 13 c FAG nicht. Wurde eine Maßnahme schon vor dem 1. Januar des Jahres der Inaussichtstellung begonnen, so sind die vor diesem Zeitpunkt erbrachten Baukosten nicht zuwendungsfähig.
- **Zuwendungsbescheid** erstellt die Regierung (= Bewilligungsbehörde)
- **Auszahlung der Zuwendung** bis auf Restbetrag in Abhängigkeit vom Baufortschritt.
- **Verwendungsnachweis** oder **Verwendungsbestätigung**
- **Rechnungsprüfung**





## **Sonstige Förderungen im kommunalen Straßenbau nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG)**

Der Staat stellt den Gemeinden und den Gemeindeverbänden 51 % der auf Bayern entfallenden Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der seit 01.07.2009 von den Länder auf den Bund übertragen Ertragshoheit an der Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung.

Neben den bereits genannten Förderungen nach Art. 13c und Art. 13f FAG gibt es noch folgende FAG-Förderungen:

- Beteiligung am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer (Art. 13a FAG)
- Kreisstraßenpauschalen (Art. 13b Absatz 1 FAG)
- Straßenunterhaltungszuschüsse für Gemeinden (Art. 13b Absatz 2 FAG)
- Landratsamtskontingent (Art. 13b FAG)



# ÖPNV-Förderung



## Förderung des öffentlichen Personennahverkehr

- Für die Förderung von Investitionen für Nahverkehrseinrichtungen stehen Mittel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und des Finanzausgleichgesetzes (Art. 13d FAG) sowie Zuweisungen des Bundes nach dem Gesetz zur Regionalisierung des Schienenverkehrs zur Verfügung.
- Die FAG–Mittel werden als Komplementärförderung zu den BayGVFG-Zuwendungen gewährt.
- Alle wesentlichen Informationen zur ÖPNV-Förderung sind in den **Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV)** enthalten.
- Bewilligungsstelle und damit grundsätzlich Förderpartner der Kommunen ist die jeweilige Regierung (i. d. R. SG 21).



## **Gefördert wird :**

- Bau und Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und auf besonderen Bahnkörpern geführt werden
- Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Betriebshöfen und Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen
- Beschleunigungsmaßnahme für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergestützte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen.
- Ausschließlich aus BayGVFG-Mitteln und Zuweisungen des Bundes nach dem Gesetz zur Regionalisierung des Schienennahverkehrs wird die Beschaffung von Standart-Linienbussen und Gelenkonnibussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung des Linienverkehr erforderlich ist sind und überwiegend für diesen Verkehr eingesetzt sind.



# Städtebauförderung



## Förderprogramme der Städtebauförderung

- Klassische Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen z. B. Stärkung der Innenstädte und Ortszentren
- Maßnahmen der Sozialen Stadt
- Maßnahmen des Stadtumbaus
- Maßnahmen zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche
- Maßnahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes
- Interkommunale und überörtliche Daseinsvorsorge
- Städtebauliche Einzelvorhaben
- Forschungsvorhaben





## Förderverfahren und Förderprinzipien

- Die Abwicklung der Städtebauförderung erfolgt vor allem nach den Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR 2007 (Bek. vom 08.12.2006, AllMBI S. 687).
- Bewilligungsstelle und damit grundsätzlich Förderpartner der Kommunen ist die jeweilige Regierung (Sachgebiet 34). Diese berät bei Bedarf auch bei der Antragstellung und bei Abwicklung der Städtebauförderung. Die Auszahlung der Städtebaufördermittel an die Kommunen erfolgt auf Anweisung der Regierung durch die Staatsoberkasse.
- Soweit ein andere Stelle als die Gemeinde Kosten für bestimmte durch städtebauliche Erneuerung bedingte oder mit ihr in zusammenhängende Maßnahmen auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder aus anderen als Sanierungsfördermitteln trägt oder derartige Maßnahmen fördert, werden hierfür Städtebaufördermittel grundsätzlich nicht eingesetzt (Subsidiaritätsprinzip).



# **Programm für die Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden nach dem Sommerhochwasser 2013**



## Zweck der Förderung

- Die Finanzhilfen werden für Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden an der Infrastruktur in Städten und Gemeinden und deren Wiederherstellung gewährt.
- Die Förderung ist anlassbezogen. Vergleichbare Förderungen gab es bei August-Hochwasser 2002, beim Sommerhochwasser 2005 und bei der Schneekatastrophe 2006
- Berücksichtigt werden bei der aktuellen Förderung nur die in der Zeit vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 entstandene Schäden im Einzugsgebiet der Flussgebiete der Elbe und Donau einschließlich ihrer Nebenflüsse
- Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich die Gemeinde, in der der Schaden entstanden ist.



## Gegenstand der Förderung

- Das MS der OBB vom 30.07.2013, IIC6-4607-002/13 enthält alle wesentlichen Informationen zu dieser Förderung.
- Die Förderung gilt u. a. für folgende Bereiche:

Städtebauliche Infrastruktur wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie Parkflächen und Grünanlagen

Verkehrliche Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktur. Das sind vor allem öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken außerhalb von Ortschaften

- Gefördert wird grundsätzlich nur die Wiederherstellung



## Förderverfahren

- Bewilligungsstelle und damit grundsätzlich Förderpartner der Kommunen ist die jeweilige Regierung (Sachgebiet 34 - Städtebau).
- Das Sachgebiet 31 – Straßenbau der Regierung oder bei Bedarf auch die Staatlichen Bauämter unterstützen das Sachgebiet 34 als technische Fachstelle.
- Erster Schritt ist die Bedarfsmeldung bei der jeweiligen Regierung.
- Nach der Prüfung der Bedarfsmeldung können die Gemeinden die Bewilligungsanträge bei der Regierung einreichen.
- Die Regierung erteilt nach Prüfung des Antrags den Bewilligungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus.
- Nach Abschluss der Maßnahme muss bei der Regierung der Verwendungsnachweis vorgelegt werden.



# Förderungen der Ämter für Ländliche Entwicklung





## Gegenstand der Förderung

Nach den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung können Infrastrukturmaßnahmen auch außerhalb von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz gefördert werden.

Gefördert werden kann:

- Der Ausbau von **Verbindungswegen zu Einzelhöfen und Weilern**.
- Der Bau von **Feld- und Waldwegen**, soweit diese zum **Lückenschluss von Wander- und Radwegenetzen** dienen.
- Der **Bau neuer Wege sowie der Ausbau bereits bestehender Wege mit dem** . Ziel der Herstellung von Verkehrswegen, die den heutigen Belastungsansprüchen genügen.
- Die Bagatellgrenze für ein Projekt (mehrere Maßnahmen inkl. Planungskosten) beträgt 25.000 € (Zuwendungsbedarf).
- Nicht förderfähig sind reine Sanierungsmaßnahmen



## Förderverfahren und Förderprinzipien

- Bewilligungsstelle und damit grundsätzlich Förderpartner der Kommunen sind die Ämter für Ländliche Entwicklung.
- Die Gemeinde ist Träger des Projekts. Sie meldet die geplanten Wege (Maßnahmen) mit kurzer Beschreibung und Kartenbeilage beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) an.
- Bei den Ämtern für Ländliche Entwicklung gibt es Hinweise zur Förderung. Diese Hinweise enthalten alles Wesentliche u. a. zum Förderverfahren und zu den erforderlichen Unterlagen.



**Vielen Dank die für die Aufmerksamkeit**